musikum

Schulgeldordnung

2024/25

Unterrichtsformen und Tarife

Das Musikum bietet seinen Schülern^{a)} Unterrichte nach einem ganzheitlichen Bildungskonzept an. Instrumental- und Gesangsunterrichte können je nach den pädagogischen Zielen und Bedürfnissen der Schüler in zeitgemäßen flexiblen Unterrichtsformen umgesetzt werden. Einzelunterricht, "Betreutes Üben" usw. können von den Lehrenden in Abstimmung mit den Schülern individuell umgesetzt werden. Wenn flexibel unterrichtet wird, kann sich die Unterrichtszeit erhöhen, der Tarif bleibt gleich. Für diese Unterrichte wird ein jährliches Schulgeld vorgeschrieben. Die Summe der Vorschreibung wird für jeden Schüler individuell berechnet.

Ermäßigungen bzw. Richtlinien und Informationen, wer für Ermäßigungen in Frage kommt, finden Sie in der Schulordnung, die Sie in jedem Sprengelsekretariat erhalten, bzw. auf www.musikum.at herunterladen können.

Jahrestarif

"Musikum ist mehr als eine Unterrichtsstunde", deshalb bekommen unsere Schüler bei bestimmten Unterrichtsangeboten ergänzende Fächer, die ermäßigt oder auch schulgeldfrei sind.

Nützt ein Schüler die Möglichkeit von mehreren unterschiedlichen Unterrichtsfächern, wird die Unterrichtseinheit mit dem höheren Tarif als erstes Hauptfach deklariert. Pilotprojekte können – zeitlich und regional begrenzt – auf Basis eines Schulversuchs mit spezieller Tarifgestaltung angeboten werden.

Tarife 2024/25

Elementares Musizieren

in Eltern-Kind-Gruppen ¹⁾	50 min	200,- €
mit Kindern von 4 bis 12 Jahren 1)	50 min	200,- €
Klassenmusizieren im Elementarbereich 1)	50 min	200,-€
Tanz, Schauspiel- und Sprechtechnik	50 min	200,- €

Instrumental- und Gesangsunterrichte

Einzel- und Gruppenunterricht, flexibel kombiniert	mind. 30 min / 40 min / 50 min	618,- / 749,- / 875,- €
Gruppenunterricht für 3 bis 4 Teilnehmende	50 min	437,- €
Zweiergruppe	50 min	547,- €
Einzelunterricht	30 min / 40 min / 50 min	618,- / 749,- / 875,- €
	60 min ²⁾ / 70 min ²⁾	1.047,- / 1.222,- €

Ensemble für Zusatzunterrichte 3)

30 min / 40 min / 50 min	167,- / 222,- / 278,- €
60 min / 70 min	334,- / 389,- €
30 min / 40 min / 50 min	146,- / 195,- / 243,- €
60 min / 70 min	293,- / 342,- €
30 min / 50 min / 80 min	521,- / 868,- / 1.389,- €
	303,- €
50 min / 75 min	67,- / 101,- €
	60 min / 70 min 30 min / 40 min / 50 min 60 min / 70 min 30 min / 50 min / 80 min

Lehrgänge und weitere Unterrichtsangebote

Chorleiter-Akademie	(kein ErwZuschlag)	gemäß Kursplan	524,- €
Kapellmeister-Akademie	(kein ErwZuschlag)	gemäß Kursplan	524,- €
Klassik-Akademie	(kein ErwZuschlag)	gemäß Kursplan	882,- €
Pop-Akademie	(kein ErwZuschlag)	gemäß Kursplan	882,- €
Kooperationen ⁴⁾		50 min / 80 min	827,- / 1.323,- €
Zusatzfächer als Hauptfac	h ⁵⁾	30 min / 40 min / 50 min	49,- / 64,- / 81,- €

¹⁾ Ab 8 Teilnehmenden

Die Festlegung der Unterrichtsform erfolgt nach der Zumutbarkeit für den Schüler und wird individuell mit ihm bzw. seinem Erziehungsberechtigten abgestimmt. Für die Festlegung werden der Lernfortschritt des Schülers sowie die Verfügbarkeit der Lehrkräfte des Musikum berücksichtigt. Berechnungsbasis: 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr (Ausnahme: Elementares Musizieren erfolgt in 30 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr). Einzelne Einheiten können nicht gebucht werden

Erwachsenentarif

Schüler, die zum Zeitpunkt des Eintritts in das Musikum das 19. Lebensjahr bereits überschritten haben, gelten als Erwachsene (Stichtag: 1. September) mit einem um 50 Prozent erhöhten Schulgeld.

Für Schüler, die bereits vor dem 19. Geburtstag eingetreten sind, gilt gleiches, jedoch erst ab dem vollendeten 23. Lebensjahr. Ausgenommen sind kinderbeihilfeberechtigte Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Für Tuba und Gesang kommt der Erwachsenentarif ab dem vollendeten 25. Lebensjahr zum Tragen.

Da in der Schulgeldordnung Begriffe wie "Schüler" etc. sehr oft vorkommen, **Ersatzbegriffe** nicht möglich sind, und die Paarschreibweise oder andere Formen der sprachlichen Darstellung beider Geschlechter den Lesefluss erheblich hehindern würden, verwenden wir bewusst die männliche Form für beide Geschlechter.

²⁾ Mit Genehmigung durch die Musikschuldirektion

³⁾ Schüler mit Vorkenntnissen und Kooperationen (keine Ergänzungsfächer, keine Leistungsabzeichen)

Im Rahmen des Regelunterrichts, schulgeldfrei für Schüler, finanziert durch Elternvereine und andere Institutionen

⁵⁾ Exklusive Gebühr für die Leistungsbeurteilung Musikkunde (Sondervereinbarung Salzburger Blasmusikverband)

Zusätzlicher Unterricht

- a) Für jedes zusätzlich gewählte Hauptfach zahlen Sie 40 % weniger. Ausnahmen: Elementares Musizieren, Betreuung bestehender Ensembles und alle Akademien.
- b) Jeder Schüler kann sich im Musikum schulgeldfreie Zusatzfächer aussuchen. Diese können neben dem instrumentalen bzw. vokalen Hauptunterricht besucht werden. Infos zu diesen Möglichkeiten gibt es im zuständigen Musikum.

Schulgeldzahlungen

- a) Wenn das berechnete Schulgeld für das gesamte Jahr den Betrag von € 200,- übersteigt, wird es automatisch in zwei Teilbeträgen vorgeschrieben.
 - Die 1. Vorschreibung erfolgt im November, die 2. Vorschreibung im März des aktuellen Schuljahres. Die Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Für die ordnungsgemäße Einzahlung haftet der Zahlungspflichtige. Alle Zahlungen, ungeachtet der Widmung auf dem Beleg, werden auf die älteste Schuld angerechnet.
- b) Mögliche Ermäßigungen können sofern die Grundlagen der Gewährung bis zum jeweiligen Abgabetermin vollständig vorliegen und erfüllt sind – bereits bei der 1. Vorschreibung in Abzug gebracht werden. Andernfalls wird die Ermäßigung mit der 2. Vorschreibung berücksichtigt.

Zahlungsverzug

Pro Mahnstufe werden € 5,- Mahn- bzw. Bearbeitungsgebühr verrechnet. Bei erfolgloser Mahnung wird die Forderung zur Einhebung weitergeleitet, die Kosten des Einschreitens gehen zu Lasten des Schuldners. Bei Zahlungsverzug tritt Terminverlust ein, es wird auch die 2. Vorschreibung sofort fällig. Bei endgültiger Nichtzahlung wird der Unterricht ab diesem Zeitpunkt eingestellt.

Schulgeldermäßigungen

Das Musikum ist eine vom Land Salzburg, der Stadt Salzburg und den Gemeinden geförderte Einrichtung. Um diese Ermäßigungen gerecht und langfristig gewähren zu können, ist jede Ermäßigung durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen.

1. Allgemeine Voraussetzungen für Ermäßigungen

Anspruch auf Ermäßigung haben Schüler aus Mitgliedsgemeinden des Musikum, die bereits vor dem 19. Geburtstag ihren Unterricht im Musikum begonnen haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres und kinderbeihilfeberechtigte Personen längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern die besonderen Voraussetzungen für die Ermäßigung zutreffen.

Besondere Voraussetzungen für Ermäßigungen

Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach dem Familieneinkommen pro Kopf und/oder der Anzahl der Familienmitglieder, die einen Unterricht im Musikum besuchen, wobei der Begriff "Einkommen" als Oberbegriff zu verstehen ist und NICHT dem steuerrechtlichen Begriff im engeren Sinn entspricht.

3. Einkommensgrenzen und Ermäßigungssätze (AV = Alleinverdiener / AE = Alleinerzieher)

- 10 % Ermäßigung bis zu einer Einkommensgrenze pro Kopf von € 1.105,- / bei AV/AE € 1.198,- brutto 20 % Ermäßigung bis zu einer Einkommensgrenze pro Kopf von € 995,- / bei AV/AE € 1.076,- brutto 30 % Ermäßigung bis zu einer Einkommensgrenze pro Kopf von € 856,- / bei AV/AE € 948,- brutto des Familieneinkommens
- 50 % Ermäßigung für Präsenz- bzw. Zivildiener und behinderte Personen.

Ermäßigungssätze, wenn gleichzeitig mehrere Familienmitglieder am Musikum Unterricht erhalten

- 10 % bei zwei Familienmitgliedern, jedoch nur in Verbindung mit einer zu gewährenden Ermäßigung aufgrund des Einkommens
- 20 % bei drei Familienmitgliedern
- 30 % bei vier Familienmitgliedern
- 40 % bei fünf und mehr Familienmitgliedern

Der Prozentsatz der Ermäßigung wird auf den gesamten Schulgeldbetrag der Familie angerechnet. Die maximal mögliche Ermäßigung kann 50% betragen. Ansuchen um Ermäßigung sind nur für Ermäßigungen aufgrund des Einkommens zu stellen. Die Berechnung der Familienermäßigung erfolgt EDV-gesteuert und wird anhand der Anzahl der Schüler berechnet, die einem Zahlungspflichtigen zugeordnet sind.

Nachweise

Dem Ansuchen sind – entsprechend der Einkommensart – folgende Nachweise vollständig in Kopie beizulegen:

- a) bei unselbständiger Erwerbstätigkeit: Bescheid zur Arbeitnehmerveranlagung (alle Blätter) oder Jahreslohnzettel über das letztvergangene Kalenderjahr, letzter Alimentationsbescheid, letzter Pensionsbescheid, Karenzgeld- und Arbeitslosenbezüge
- b) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden: Einkommensteuerbescheid (alle Blätter) sowie die quartalsmäßigen Kontoauszüge der Sozialversicherung (SV der gewerblichen Wirtschaft) über das letzte veranlagte Kalenderjahr (maximal 2 Jahre alt), letzter Alimentationsbescheid.
- c) bei Landwirten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden: Letzter land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid. Bei unselbstständiger Arbeit: siehe a); bei Veranlagung zur Einkommensteuer: siehe b).

Abgabetermine

Für Stammschüler gilt der 15. April 2024 als Abgabetermin. Im ersten Jahr ist die Abgabefrist für Schulgeldermäßigungen der 15. September 2024. Wir bitten um Verständnis, dass nach diesem Termin eingereichte Ermäßigungsansuchen sowie Ansuchen mit unvollständigen Angaben oder fehlenden Unterlagen leider nicht mehr berücksichtigt werden können. Bitte melden Sie sich rechtzeitig mit Fragen, wir helfen gerne! Wie bisher ist pro Familie nur ein Ansuchen notwendig.

Gastschüler

Für Schüler aus dem Ausland gibt es keine öffentliche Subvention, daher muss kostendeckend verrechnet werden. Devisen-Inländer mit Hauptwohnsitz im Land Salzburg können um Gleichstellung ansuchen.

Schulgeldrückerstattung

Falls durch Abwesenheit (z. B. Krankheit, schulautonome Tage, Papamonat...) der Lehrperson mehr als vier Unterrichtsstunden pro Schuljahr entfallen, kann am Ende des Schuljahres eine über die vier Stunden hinausgehende, anteilige Rückerstattung des Schulgeldes beansprucht werden: Ein entsprechender Antrag ist in der jeweiligen Musikschule zu stellen. Abgabefrist ist Ende des Schuljahres (Ende August). Kein Anspruch auf Schulgeldrückerstattung besteht bei einem von der Direktion verfügten Schülerausschluss. . Eine Kündigung des Unterrichts während des Schuljahres enthebt nicht von der Zahlungsverpflichtung des Jahresschulgeldes.